

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Genehmigungsverfahren für einen Kiesabbau und die Herstellung eines
Landschaftssees durch die Fa. Adolf Knab GmbH auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1031
und 1032/3 Gemarkung Ampermoching, Gemeinde Hebertshausen**

B E K A N N T M A C H U N G

Für den geplanten Kiesabbau (Nassauskiesung) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1031 und 1032/3 der Gemarkung Ampermoching hat die Fa. Adolf Knab GmbH beim Landratsamt Dachau die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung beantragt. Der gewonnene Kies soll in der regionalen Bauwirtschaft verwendet werden. Als Nachfolgenutzung ist ein Landschaftssee vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. In solchen Fällen hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.15 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Abbaugelände liegt in einem Vorranggebiet für den Kiesabbau (lt. Regionalplan München VR-7735-1) und ist deshalb planungsrechtlich dem Grunde nach zulässig. Im Vergleich zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, stellt die Nachfolgenutzung eine ökologische Verbesserung dar. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des kleinräumigen Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Dachau, Sachgebiet Umweltrecht, Weiherweg 16, 85221 Dachau.

Beyer
Regierungsamtsrat